

# **Satzung des TSV – Gestratz e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
TSV – Gestratz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gestratz.
3. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und der zuständigen Landesfachverbände.

## **§ 2 Zweck des Vereins - Vereinstätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Durchführung des Vereinszwecks und hierdurch entstandene Aufwendungen können (auch pauschal) vergütet werden.

## **§ 3 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige Personen können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (beide Eltern oder Vormund) Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. (§10 der Satzung)
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 4 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Jahresende zulässig.
3. Der Austritt ist der erweiterten Vorstandschaft schriftlich zu erklären.

#### **§ 5 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die erweiterte Vorstandschaft.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist ihm schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Aufforderung (Mahnung) durch den Kassier an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unbestellbar zurückkommt.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist kalenderjährlich im voraus zu entrichten, erstmals sofort bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der gesetzliche Vorstand (§ 9 der Satzung)

2. die erweiterte Vorstandschaft (§ 10 der Satzung)
3. die Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung).

### **§ 9 Der gesetzliche Vorstand**

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 10 Die erweiterte Vorstandschaft**

Die erweiterte Vorstandschaft: besteht aus

1. dem gesetzlichen Vorstand (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender)
2. dem Schriftführer
3. dem Kassier
4. bis zu 9 Beisitzern/Abteilungsleitern

### **§ 11 Bestellung und Amtsdauer**

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 9 der Satzung) und die erweiterte Vorstandschaft (§ 10 der Satzung) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
2. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.
3. Das Amt der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft endet mit deren Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne der §§ 9 und 10 der Satzung können in einer Person vereinigt werden.

### **§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres,

- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft die erweiterte Vorstandschaft bis zu nächsten turnusmäßigen Neuwahl kommissarisch an Stelle des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann berufen.
2. In dem Jahr, in dem keine Wahlen zum gesetzlichen Vorstand und zur erweiterten Vorstandschaft stattfinden, hat der gesetzliche Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft Beschluss zu fassen.

### **§ 13 Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen durch Veröffentlichung in dem monatlich erscheinenden Gemeindeblatt zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim gesetzlichen Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung einreichen. Über diese Anträge kann dann die Mitgliederversammlung entscheiden, auch wenn sie nicht in der Einladung bezeichnet sind.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit und -fassung der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
5. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 15 Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft**

1. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht, die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
2. Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder nur dann gegeben, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 6 Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend sind.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
4. Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 2 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand (§ 9 der Satzung).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gestratz die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Gestratz, den 16.04.2012

*Helmut Seefeld*  
Der Vorstand

*Elke Schottweiler*  
- Schriftführerin -